

Familie, Finanzamt und Letzter Wille

Das neue Erbschaftssteuerrecht, Unternehmensnachfolge und steuersparende Gestaltungen

von RA Dr. Michael Schulte LL.M.

Das seit dem 01.01.2009 geltende Erbschaftsteuerrecht in der Fassung des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes (in Kraft seit 01.01.2010) schafft für Unternehmensnachfolger erhebliche Vergünstigungen. Voraussetzung einer Verschonung von 85 % des übertragenen Betriebsvermögens ist jedoch, dass der Erbe als Mitunternehmer in einer Personengesellschaft oder Anteil an einer Kapitalgesellschaft (mehr als 25%) das Unternehmen für die Dauer von 5 Jahren fortführt und eine Lohnsumme von 400 % binnen dieses Zeitraumes erreicht (maximal 50% Verwaltungsvermögen). Wird das Unternehmen über 7 Jahre mit einer Lohnsumme von 700% fortgeführt, bleibt das Betriebsvermögen zu 100% von der Besteuerung verschont (maximal 10% Verwaltungsvermögen), wenn der Unternehmenserbe entsprechend hat. Die Freibeträge sind auf nunmehr 500.000 € zu Gunsten des Ehegatten (zzgl. 256.000 € Versorgungsfreibetrag) und für Kinder auf 400.000 € erhöht.

Der Gesetzgeber nunmehr grundsätzlich von den Verkehrswerten aus, die in der Regel aus Vergleichswerten oder Ertragswerten abgeleitet werden.

Unternehmen werden grundsätzlich nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren bewertet. Der steuerlich errechnete, vereinfachte Ertragswert liegt meist erheblich über dem tatsächlichen Verkehrswert. Der Inanspruchnahme von steuerlichen Begünstigungstatbeständen und Maßnahmen der vorweggenommenen Erbfolge kommen daher eine besondere Bedeutung zu.

I. Ziele der Nachfolgeplanung

Für viele Unternehmer ist der Aufbau des Unternehmens die wichtigste Aufgabe und eine große Herausforderung. Nicht weniger wichtig ist jedoch der vielfach mehrere Jahre in Anspruch nehmende Prozess des Transfers des Lebenswerkes auf die nachfolgende Generation, der Erhalt des Familienfriedens in der auf Auseinandersetzung angelegten Erbengemeinschaft, sowie die Versorgung des überlebenden Ehegatten und die Bestimmung des Unternehmensnachfolgergleichstellung nicht unternehmensnachfolgender Kinder.

Je größer das Unternehmen, je komplexer und umfangreicher das Privatvermögen, desto höher der leibzeitige, steuerliche und rechtliche Gestaltungsbedarf. Die Lösung dieser wichtigen unternehmerischen Aufgabe bedarf der aktiven Gestaltung durch den späteren Erblasser sowohl durch Testamentsgestaltung und durch Maßnahmen der vorweggenommenen Erbfolge.

Es darf erwartet werden, dass die durch das Erbschaftssteuerrecht geschaffenen besonderen Vergünstigungen für Unternehmenserben zumindest teilweise wieder zurückgenommen werden und die Erbschaftssteuersätze für größere Vermögen nach Regierungswechsel deutlich erhöht werden. Zeit zum Nachdenken aber auch Zeit zum Handeln.

Für jeden Unternehmer und Inhaber nennenswerter Vermögen oberhalb der steuerlichen Freibeträge (Ehepartner 500 T€, Kinder 400 T€) ist die Errichtung eines (Ehegatten-) Testaments eine selbstverständliche Notwendigkeit.

Nur ein vorausschauend konzipiertes Testament hilft, Streit und unerwünschte Steuerfolgen zu vermeiden, die Unternehmensnachfolge zu sichern und vor allem den überlebenden Ehegatten und die Kinder sicher und liquide zu versorgen. Die Kinder sollen annähernd gleich behandelt werden und hohe Geldabflüsse (Erbchaftsteuer, Zugewinnausgleich, Abfindungszahlungen, Pflichtteilsansprüche) oftmals vermieden werden.

II. 10 goldene Regeln zur Erb- und Vermögensnachfolge

Regel 1: Früh Handeln: Pro Familia denken

Die alle 10 Jahre wieder auflebenden Freibeträge sollten konsequent genutzt werden. Jeder Ehegatte kann jedem Kind 400 T€ (und jedem Stiefkind) und jedem Enkelkind zusätzlich 200 T € steuerfrei zuwenden, § 16 ErbStG. Die Erträge aus Unternehmensanteilen und Immobilien können dem Erblasser durch Nießbrauchsvorbehalte gesichert werden. Ergänzende Veräußerungs- und Belastungsverbote, sowie dinglich wirkende Widerrufsklauseln beugen jugendlicher Unvernunft vor.

Bei größeren Vermögen ist auch an den sog. „Generationensprung“ zu denken. Das Vermögen wird direkt mit entsprechenden Nießbrauchsvorbehalten zugunsten der Kinder auf die Enkelkinder übertragen. In 5 bzw. 7 Jahren ist die Unternehmensnachfolge zu 85 % bzw. 100 % steuerbefreit vollzogen.

Regel 2. Verantwortungsbewusst Handeln ... damit das Schiff nicht sinkt

Frühzeitige Unternehmertestamente sind sinnvoll und erforderlich, um nicht minderjährige Kinder unter Beteiligung des Vormundschaftsgerichts zu vollhaftenden Unternehmern werden zu lassen. Dieses Schiff ist manövrierunfähig. Eine Erbengemeinschaft als Unternehmer genießt weder bei den Banken noch bei den Mitarbeitern Vertrauen. Letztere verlassen als Erste das sinkende Schiff.

Regel 3. Sicherung des Unternehmens: Nachfolgerbestimmung und Liquiditätssicherung

Testamentarisch oder erbvertraglich ist das Unternehmen zu sichern durch

- Erhalt der Liquidität gegen Ansprüche weichender Erben (besonders wichtig bei immobilienlastigen
- Nachlässen oder geringem Privatvermögen)
- Bestimmung der Geschäftsführung
- Berufung des Unternehmensnachfolgers zum Alleinerben und Barabfindung für Familienangehörige
- oder Vorausvermächtnis eines Einzelunternehmens oder Geschäftsanteils. Sonst sind Ausgleichszahlungen des berufenen Sohnes an die Mutter und Geschwister als Veräußerungserlöse in der Regel auch noch einkommensteuerpflichtig (vgl. Regel 4)

Regel 4. Beliebte Eigentore: Gesellschaftsvertrag und Einkommensteuer

Vorsicht: Gesellschaftsrecht geht vor Erbrecht.

Der Gesellschaftsvertrag ist daraufhin zu überprüfen, ob er eine Nachfolgeklausel zugunsten des Unternehmensnachfolgers enthält; ggf. ist eine Nachfolgebestimmung zugunsten des Unternehmensnachfolgers gesellschaftsvertraglich noch zu vereinbaren, nämlich dass die Geschäftsanteile und das Sonderbetriebsvermögen auf den Unternehmenserben übergehen. Die Gleichstellung der übrigen Familienmitglieder erfolgt durch Vermächtnisse. So wird zugleich die Buchwertfortführung ermöglicht und zusätzliche Ertragsteuern im Erbschaftsfall vermieden.

Einzelunternehmer und Inhaber von Anteilen an Personengesellschaften müssen wissen, dass mangels testamentarischer Gestaltung im Zuge der Erbauseinandersetzung unter den Miterben nicht nur Erbschaftsteuern entstehen, sondern Ausgleichszahlungen an weichende Miterben von diesen als Veräußerungsgewinne zu versteuern sind auch noch hohe Einkommensteuerlasten entstehen.

Die Realteilung ohne Spitzenausgleich ist daher ein wichtiges Instrument der testamentarischen Gestaltung für Einzelunternehmen und Personengesellschaften. Ferner sollte der Unternehmensnach-

folger Alleinerbe oder zumindest Vermächtnisnehmer des Betriebsvermögens werden. Nur in diesem Fall sind Ausgleichszahlungen steuerfrei.

Regel 5. Vermögen sichern ... das Gute ins Kröpfchen

Steuerliche Überlegungen spielen eine gewichtige, oftmals aber nicht entscheidende Rolle. Soll der Ehegatte oder ein Kind vorübergehend oder dauerhaft nicht Unternehmensnachfolger werden und es fehlt an ausreichenden Privatvermögen, bietet sich die Möglichkeit der Betriebsaufspaltung an. Das Betriebsvermögen wird in eine Besitzgesellschaft überführt und an eine Betriebsgesellschaft verpachtet. Den am Besitzunternehmen beteiligten Ehegatten und Kindern können so dauerhafte Erträge zugewandt werden.

Auch vorübergehende Treuhandlösungen und Testamentsvollstreckungen können die Unternehmensnachfolge sichern.

Die steuerwirksame Aufdeckung stiller Reserven in der Betriebsgesellschaft kann durch fachkundige Gestaltungsmaßnahmen vermieden werden.

Regel 6. Sichere Versorgung des Ehegatten: Gebot der Rücksichtnahme

Es gilt die Grundregel, dass der überlebende Ehegatte im Erbfall sicher, liquide und auf Lebenszeit versorgt bleibt.

Die Zuordnung des ertragsaktiven Vermögens (Unternehmen, Immobilien) kann gegen Zahlung einer monatlichen Versorgungsrente oder Einräumung eines Nießbrauchs bei grundbuchlicher Absicherung sogleich auf die Kinder erfolgen.

Vorweggenommene Erbfolgebmaßnahmen sind ergänzend anzuraten (vgl. Regel 1). Absehbare Erbschaftsteuerbelastungen müssen ggf. durch Lebensversicherungen oder liquides Privatvermögen (Aktien, Rentenscheine, Festgelder) abgefangen werden.

Regel 7. Nur nicht Selbstgestricktes

Die Errichtung eines Unternehmertestaments verlangt sachverständige Beratung. Versierte Fachteams, in der Regel bestehend aus einem Vertragsjuristen und einem Steuerberater, übernehmen diese Sonderberatungsaufgabe und entwerfen nach Darlegung der familiären Verhältnisse auf der Grundlage einer Vermögensaufstellung die letztwillige Verfügung und beraten effizient über sinnvolle und mögliche Gestaltungsmaßnahmen.

Vor eigengestrickten Lösungen, insbesondere dem weit verbreiteten ‚Berliner Testament‘ (Ehegatte Allein- oder Vorerbe, Kinder Schluss-/ Nacherben) kann nicht genug gewarnt werden. Dieselben Werte werden doppelt erbschaftsverteuert und die Kinderfreibeträge verpuffen ungenutzt. Schäden im sechsstelligen, manchmal siebenstelligen Bereich sind die Regel.

Die Kosten der Beratung betragen in der Regel nur einen geringen Bruchteil der durch Gestaltung erzielten Ersparnis. Erfahrungsgemäß kann durch Gestaltungsmaßnahmen oftmals die Erbschaftsteuer halbiert und bisweilen sogar gänzlich vermieden werden.

Regel 8. Sichere Aufbewahrung

Das beste Testament ist nichts wert, wenn es im Todesfall keine Beachtung findet. Ein notariell beurkundetes Testament wird durch das Nachlassgericht amtlich verwahrt, die Testamentseröffnung ist sichergestellt. Zudem werden in der Regel die Kosten für den deutlich teureren Erbschein erspart und die Erben sogleich in die Grundbücher eingetragen. Der Notar übernimmt zugleich die Rolle einer weiteren Prüfungsinstanz betreffend die inhaltliche und formelle Richtigkeit der erarbeiteten Lösung und sorgt für die Registrierung des Testaments. Seit 01.01.2012 gibt es ein Testamentsregister bei der Bundesnotarkammer.

Regel 9. Wenn's in der Erbengemeinschaft knistert: Testamentsvollstreckung

Bestehen Spannungen unter den vorgesehenen Erben und/oder handelt es sich um komplexe Nachlässe und bestehend aus mehreren Unternehmensbeteiligungen und bewirtschaftungsintensiven Sachwerten, oder ist eine Realteilung schwierig, ist eine Erbengemeinschaft oftmals handlungsunfähig (Einstimmigkeitsprinzip). Es bedarf dann der Einsetzung eines Testamentsvollstreckers zur Verwaltung und Auseinandersetzung des Nachlasses. Zugleich können so Streitigkeiten zwischen den Erben über die Bewertung und Aufteilung der Nachlasswerte vermieden werden.

Regel 10. Posthume Verantwortung wahrnehmen

Die Errichtung eines Testamentes ist ein Gebot familiärer Rücksichtnahme. Es soll die Versorgung des Ehegatten sicherstellen, die Kinder annähernd gleichstellen, die sichere Unternehmensfortführung ermöglichen und den Bestand des Vermögens gegen vermeidbare Steuerabflüsse sichern.

Es gilt, das eigene Lebenswerk werterhaltend und streitvermeidend der nachfolgenden Generation zu übertragen und das Andenken an die eigene Person zu erhalten. Die Wahrnehmung dieser Verantwortung durch den Erblasser ist zugleich wiederum Gestaltungsvorgabe für die nachfolgende Generation, gleichviel ob und wie oft noch an der Erbschaftsteuerschraube gedreht wird.



Der Autor ist Seniorpartner der Anwaltssozietät Dr. Schulte / Prof. Schönraht & Schmid Düsseldorf, Leipzig, Mönchengladbach, Aachen und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Fachanwalt für Erbrecht

Veröffentlicht in: Die Kammer IHK Mittlerer Niederrhein Ausgabe 11-2002 Aktualisierte Fassung 11/2009 u. 01/2012